

Verpflichtung der Sportvereine zur Nutzung der Bochumer Sportstätten unter Corona-Bedingungen

– Außensportanlagen –

Für die Stadt Bochum gelten ab dem 20. August 2021 die Regelungen der Coronaschutzverordnung für den Inzidenzwert von über 35. Zur Nutzung der städtischen Sportstätten verpflichten sich die Bochumer Sportvereine zur Einhaltung der folgenden Regelungen:

- Auf den Außensportanlagen ist die gemeinsame Sportausübung **ohne Mindestabstand und mit Körperkontakt** auch für Personen ohne den Nachweis einer Immunisierung oder eines Negativtestnachweises zulässig.
Jeder in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähigen Person wird die Umsetzung der allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln zu Abstand, Hygiene und Masken (sogenannte AHA-Regeln) empfohlen.

- Die Nutzung von **Innenräumen** (wie Umkleiden, Duschen, Toiletten, Gemeinschaftsräumen etc.) ist **nur für immunisierte oder negativ getestete Personen** unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises (3-G-Nachweis) gestattet. Die Nachweise sind vor Betreten der Innenräume durch eine verantwortliche Person des Vereins zu kontrollieren.

Bei Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren wird der Immunisierungs- oder Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen keinen der genannten Nachweise.

- **Getestete** Personen benötigen einen höchstens 48 Stunden zurückliegenden Nachweis eines Antigen-Schnelltests einer anerkannten Teststelle oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests.
- **Immunisierte** Personen im Sinne der Coronaschutzverordnung sind vollständig geimpfte und genesene Personen.
 - Geimpfte benötigen einen Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19.
 - Genesene benötigen einen Nachweis über einen positiven PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt oder einen Nachweis über einen positiven PCR-Test in Verbindung mit dem Nachweis über eine Impfung, die mindestens 14 Tage zurückliegt.
- Die Nutzung der Umkleiden und Duschen sowie weiterer Gemeinschaftsräume ist unter Einhaltung der folgenden Hygieneregeln zulässig:
 - Dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen
 - Ausreichende Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen bzw. zur Handhygiene, insbesondere vor der Nutzung der Räumlichkeiten
 - Regelmäßige Reinigung von Kontaktflächen und aller Sanitärbereiche
 - Nach Möglichkeit Einhaltung der Mindestabstände

Zur infektionsschutzgerechten Handhygiene oder Reinigung sind Produkte zu verwenden, die aufgrund einer fettlösenden oder mindestens begrenzt viruziden Wirkung das SARS-CoV-2-Virus sicher abtöten.

Verpflichtung der Sportvereine zur Nutzung der Bochumer Sportstätten unter Corona-Bedingungen

- Der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern zu Wettkämpfen und ähnlichen Sportveranstaltungen im Freien ist nur für Personen **mit einem der oben genannten 3-G-Nachweise** zulässig, weil die Bereitstellung von sanitären Anlagen für diese Art der Sportstättennutzung vorgeschrieben ist.
Zwischen den Personen sollen die allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln zum Mindestabstand, Hygiene und Masken (AHA-Regeln) gesichert eingehalten werden.
Die Nachweise sind vom Veranstalter vor Betreten des Geländes zu kontrollieren. Im Trainingsbetrieb gelten diese Regelungen entsprechend, wenn Personen der Zugang zu Innenräumen gestattet wird.
- In Warteschlangen und Anstellbereichen sowie an Verkaufsständen und Kassenbereichen ist das Tragen einer mindestens medizinischen Maske (sogenannte OP-Maske) verpflichtend. Dies gilt ebenso für die Nutzung von Innenräumen.
- Die Außensportanlagen werden den Vereinen zur Nutzung im Freizeit- und Individualsport im Rahmen der oben genannten Ausnahmen zur Verfügung gestellt. Der Platz ist frühestens mit Beginn der zugewiesenen Nutzungszeit des Vereins zu betreten und spätestens mit Ende der Nutzungszeit zu verlassen. Eine Begegnung und Vermischung mit anderen Nutzergruppen und Zuschauer*innen ist zu verhindern.

Stand: 27. August 2021

Verpflichtung der Sportvereine **zur Nutzung der Bochumer Sportstätten unter Corona-Bedingungen**

Die beschriebenen Voraussetzungen werden kontinuierlich aktualisiert. Die Vereine sind für die Einhaltung der in der jeweils gültigen Coronaschutzverordnung NRW, im Infektionsschutzgesetz und der oben genannten Regelungen verantwortlich. Diese stellen den einzuhaltenden Mindeststandard dar. Es erfolgen stichprobenartige Überprüfungen zur Einhaltung der Maßgaben durch das Referat für Sport und Bewegung. Bei der Feststellung von Verstößen droht die sofortige Sperrung der betroffenen Außensportanlage. Die Nutzungserlaubnis erfolgt unter dem Vorbehalt der Entwicklung der Infektionszahlen sowie des Verhaltens der Sporttreibenden auf den Außensportanlagen und kann auf Anweisung des Krisenstabes der Stadt Bochum widerrufen werden.

Die Vereine haben eine verantwortliche Person für die Einhaltung der Regelungen (siehe unten „Kontaktdaten Verantwortliche/r“) zu benennen.

Die Kenntnisnahme der oben genannten Regelungen wird hiermit bestätigt.

Datum, Unterschrift 1. Vorsitzende/r

Kontaktdaten Verantwortliche/r

Verein:

Vor- und Nachname:

Telefonnummer:

E-Mail:

Den ausgefüllten und unterschriebenen Vordruck schicken Sie bitte zurück:

- Per Fax an die 0234 / 910 1842
- Per E-Mail an sportstaettenvergabe@bochum.de
- Per Post an Stadt Bochum – Referat für Sport und Bewegung –
Westhoffstraße 17
44791 Bochum